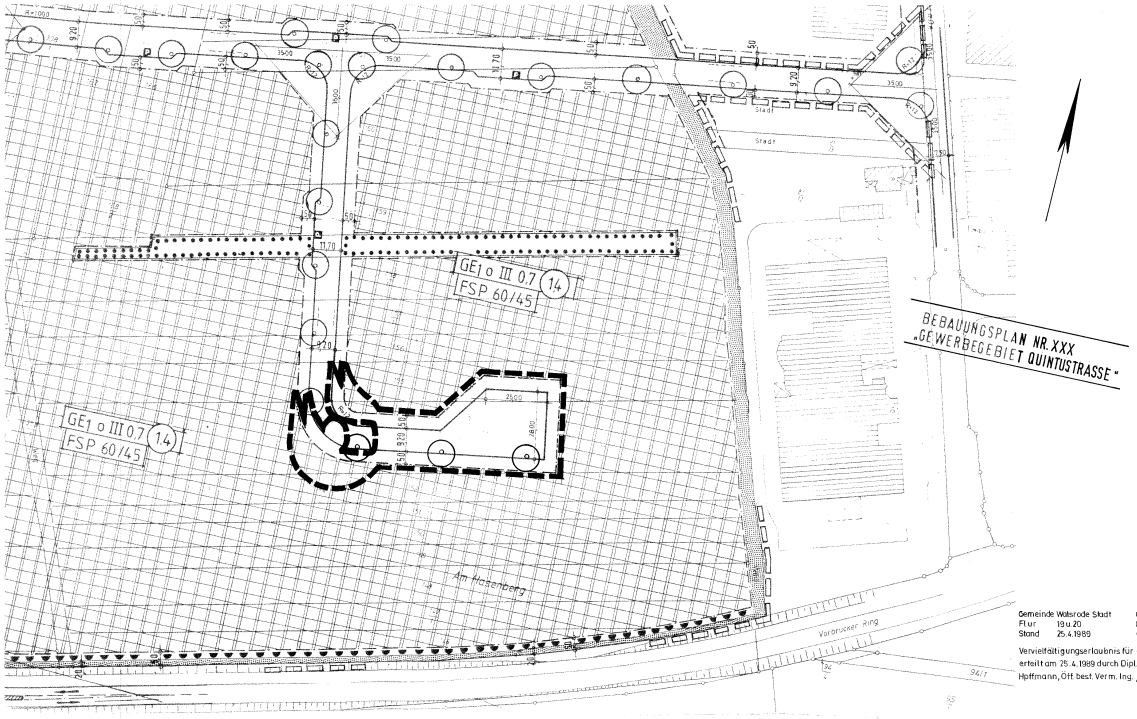

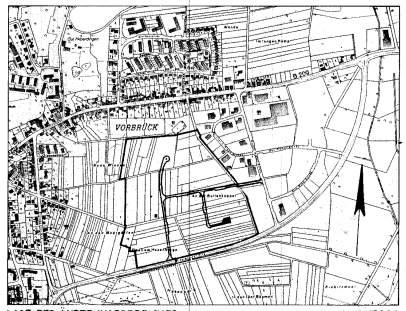

LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES M. 1:10000

Gemeinde Walsrode Stadt | Gemarkung Walsrode
Flur 19 u. 20 | Maßstab 1:1000
Stand 25.4.1989 | G.B.Nr. L.12/89

Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Walsrode erteilt am 25.4.1989 durch Dipl.-Ing. Wolfdietrich Hoffmann, Öff. best. Verm. Ing., 3030 Walsrode

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 58 „GEWERBEGEBIET QUINTUSSTRASSE III"

STADT WALSRODE
LANDKR. SOLTAU – FALLINGBOSTEL
M 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANBEREICHES
- VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSEN UND WEGEBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- GEWERBEGEBIET
- GROSSBAUM

DER ENTWURF DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER STADT WALSRODE, STADTBAUAMT.

WALSRODE, DEN 11.10.1993

DIPL. ING.

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER STADT WALSRODE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.08.1993 DEM VEREINFACHT GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT DEN BETEILIGTEN TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE IM SINNE VON § 13 ABS. 2 BAUGB WURDE MITGETEILT DIE GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 15.11.1993 GEGEBEN. DIE BETROFFENEN EIGENTÜMER I.S.§ 13 ABS. 2 BAUGB WURDE DURCH EINE ÖFFENTL. AUSLEGUNG IN DER ZEIT VOM 16.10.1993 BIS 15.11.1993 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN. DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG WURDE AM 16.10.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WALSRODE, DEN 07.02.1994

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT WALSRODE HAT DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ~~NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB~~ IN SEINER SITZUNG AM 20.12.1993 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WALSRODE, DEN 07.02.1994

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 3 BAUGB AM ANGEZEIGT WORDEN.
FÜR DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTS- ODER VORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB MIT MASSGABEN/MIT AUSNAHME DER DURCH KENNTLICH GEMACHTEN TEILE) NICHT GELTEND GEMACHT.

SOLTAU, DEN

UNTERSCHRIFT

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM) AUF.
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

WITTORF, DEN 11.02.1994

gez. Seitz S.
ÖFF. BEST. VERM. ING.

DER SATZUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 31.01.1994 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES SOLTAU – FALLINGBOSTEL NR. 1/94 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DAMIT AM 31.01.1994 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WALSRODE, DEN 07.02.1994

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WALSRODE, DEN 25.09.1995

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WALSRODE, DEN 29.01.2001

gez. Fillbrunn
STADTDIREKTOR BÜRGERMEISTER

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN VERBINDUNG MIT § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER STADT WALSRODE DIESE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 58, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WALSRODE, DEN 07.02.1994

gez. Prümm S. gez. Dr. Bussmann
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR